

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 3414/86 der Kommission vom 7. November 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 3415/86 der Kommission vom 7. November 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
* Verordnung (EWG) Nr. 3416/86 der Kommission vom 7. November 1986 zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Reisektor	5
* Verordnung (EWG) Nr. 3417/86 der Kommission vom 7. November 1986 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan, der Tarifnummer 69.11 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Sri Lanka, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	7
* Verordnung (EWG) Nr. 3418/86 der Kommission vom 7. November 1986 über die Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	8
* Verordnung (EWG) Nr. 3419/86 der Kommission vom 7. November 1986 über die Einstellung des Seehechtfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	9
Verordnung (EWG) Nr. 3420/86 der Kommission vom 7. November 1986 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	10
Verordnung (EWG) Nr. 3421/86 der Kommission vom 7. November 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3333/86 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien	14

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

86/532/EGKS :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 29. Oktober 1986 betreffend eine Ausnahme von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (124. Ausnahmeentscheidung)** 15

86/533/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 29. Oktober 1986 über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 des Rates von Spanien vorgelegte Ausrichtungsprogramm für die Aquakultur für 1986** 16

86/534/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 31. Oktober 1986 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3102/86 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe 18

86/535/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 31. Oktober 1986 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3116/86 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Butteroil als Nahrungsmittelhilfe 19

86/536/EWG :

- ★ **Beschluß der Kommission vom 7. November 1986 über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke mit Ursprung in Brasilien, Taiwan, Jugoslawien und Japan** 20

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3414/86 DER KOMMISSION**

vom 7. November 1986

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2010/86 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 6. November 1986 fest-
gestellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2010/86 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. November 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. November 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	9,84	180,19
10.01 B II	Hartweizen	35,26	239,64 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	46,39	154,24 ⁽²⁾
10.03	Gerste	16,48	173,41
10.04	Hafer	79,01	142,70
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	165,77 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.07 A	Buchweizen	—	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	16,48	114,90 ⁽²⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	1,50	167,99 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	(?)	(?)
10.07 D II	Anderes Getreide	—	0 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	27,85	266,34
11.01 B	Mehl von Roggen	79,02	229,79
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	67,98	384,77
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	28,89	286,46

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3415/86 DER KOMMISSION

vom 7. November 1986

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/86 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die nachfolgenden Verordnungen, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-

ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 6. November 1986 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. November 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. November 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	7,19
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0,44	0,44	0,44
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	10,06

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	12,80	12,80
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	9,56	9,56
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,78	0,78	0,78	0,78
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,59	0,59	0,59	0,59
11.07 B	Malz, geröstet	0	0,68	0,68	0,68	0,68

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3416/86 DER KOMMISSION
vom 7. November 1986
zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im
Reissektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge
im Agrarsektor⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2502/86⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz
2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 der Kom-
mission⁽⁴⁾ wurden für den Reissektor spezifische landwirt-
schaftliche Umrechnungskurse eingeführt. Diese
Umrechnungskurse sind gemäß den Artikeln 2 und 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission⁽⁵⁾ zu
ändern.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission
wurde die Berechnungsweise der Währungsausgleichsbe-
träge festgelegt. Aufgrund der gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 3153/85 im Zeitraum vom 29. Oktober bis
zum 4. November 1986 festgestellten Kassawechselkurse
für das britische Pfund Sterling sind nach Artikel 9
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 die spezifi-
schen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für das
Vereinigte Königreich zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. November 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 219 vom 6. 8. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1986, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.

*ANHANG***Besonderer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs für Reis**
(Verordnung (EWG) Nr. 3416/86)

1 ECU =	47,3307	bfrs
=	8,58155	dkr
=	2,31728	DM
=	7,54539	ffrs
=	0,839794	Irf
=	2,61094	hfl
=	0,795655	£Stg
=	1 588,19	Lit
=	155,525	Dr
=	153,669	Pta

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3417/86 DER KOMMISSION

vom 7. November 1986

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan, der Tarifnummer 69.11 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Sri Lanka, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1986⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Artikeln 1 und 10 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 11 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan, der Tarifnummer 69.11 des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt der individuelle Plafond 547 500 ECU. Am 31. Oktober 1986 haben die in der Gemeinschaft

angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Sri Lanka den betreffenden Plafond erreicht. Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Sri Lanka wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 11. November 1986 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Sri Lanka in die Gemeinschaft wiedereingeführt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
69.11 (NIMEXE-Kennziffern 69.11—alle Nummern)	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände aus Porzellan

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1986

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 30. 12. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3418/86 DER KOMMISSION

vom 7. November 1986

über die Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter niederländischer FlaggeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates
vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von
Schiffen der Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3723/85⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10, Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 des Rates vom 20.
Dezember 1985 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmenge und bestimmter Fangbedingungen
hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für
1986⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3221/86⁽⁴⁾, sieht für 1986 Quoten vor für Hering.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Heringsfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche VI a Süd und VII b, c durch Schiffe, die dieniederländische Flagge führen oder in den Niederlanden
registriert sind, die für 1986 zugeteilte Quote erreicht ; die
Niederlande hat die Fischerei dieses Bestandes verboten
mit Wirkung vom 1. November 1986 ; dieses Datum ist
daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Heringsfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche VI a Süd und VII b, c durch Schiffe, die die
niederländische Flagge führen oder in den Niederlanden
registriert sind, gilt die den Niederlanden für 1986 zuge-
teilte Quote als ausgeschöpft.Der Heringfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
VI a Süd und VII b, c durch Schiffe, die die niederlän-
dische Flagge führen oder in den Niederlanden registriert
sind, ist verboten sowie die Aufbewahrung an Bord, das
Umladen und Anlanden solcher Bestände durch diese
Schiffe in diesen Gewässern nach dem Datum der
Anwendung dieser Verordnung.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. November 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1986

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 42.⁽³⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 300 vom 24. 10. 1986, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3419/86 DER KOMMISSION

vom 7. November 1986

über die Einstellung des Seehechtfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates
vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von
Schiffen der Mitgliedstaaten ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3723/85 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 des Rates vom 20.
Dezember 1985 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmenge und bestimmter Fangbedingungen
hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für
1986 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3221/86 ⁽⁴⁾, sieht für 1986 Quoten vor für Seehecht.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Seehechtfänge in den Gewässern der ICES-

Bereiche II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe,
die die deutsche Flagge führen oder in Deutschland regi-
striert sind, die für 1986 zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Seehechtfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe,
die die deutsche Flagge führen oder in Deutschland regi-
striert sind, gilt die Deutschland für 1986 zugeteilte
Quote als ausgeschöpft.

Der Seehechtfang in den Gewässern der ICES-Bereiche II
a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe, die die
deutsche Flagge führen oder in Deutschland registriert
sind, ist verboten sowie die Aufbewahrung an Bord, das
Umladen und Anladen solcher Bestände durch diese
Schiffe in diesen Gewässern nach dem Datum der
Inkrafttretung dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1986

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 42.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 300 vom 24. 10. 1986, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3420/86 DER KOMMISSION

vom 7. November 1986

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2332/86 ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-
menkerne ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1474/84 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz
3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr.

2778/86 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3340/86 ⁽⁸⁾, festgesetzt.

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum
Richtpreis für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-
menkerne für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wurden mit
den Verordnungen (EWG) Nr. 1457/86 ⁽⁹⁾ und (EWG) Nr.
1458/86 des Rates ⁽¹⁰⁾ festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2778/86 genannten Modalitäten auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß
die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu
dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission ⁽¹¹⁾ sind in den Anhängen
festgesetzt.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14
der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 ⁽¹²⁾ und Artikel 12 der
Verordnung (EWG) Nr. 476/86 des Rates ⁽¹³⁾ für in
Spanien und Portugal geerntete Sonnenblumenkerne wird
im Anhang III festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. November 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 256 vom 9. 9. 1986, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 306 vom 1. 11. 1986, S. 48.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 12.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 14.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 51.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beiträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,610	0,610	0,610	0,610	0,610	0,610
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	31,451	31,680	31,409	31,548	31,688	32,184
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	76,13	76,70	76,12	76,59	76,95	78,48
— Niederlande (hfl)	85,78	86,42	85,75	86,27	86,68	88,36
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 466,59	1 477,20	1 464,15	1 469,79	1 476,18	1 494,04
— Frankreich (ffrs)	215,96	217,47	214,93	215,24	216,06	220,35
— Dänemark (dkr)	267,94	269,88	267,54	268,71	269,89	273,74
— Irland (Ir £)	23,667	23,831	23,572	23,479	23,565	23,679
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	16,943	17,041	16,742	16,769	16,796	16,967
— Italien (Lit)	47 662	48 000	47 406	47 748	47 948	48 711
— Griechenland (Dr)	3 031,24	3 022,76	2 905,13	2 886,74	2 887,23	2 843,50
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	88,94	88,94	88,94	88,94	88,94	88,94
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 651,84	3 683,14	3 637,62	3 621,27	3 638,22	3 704,81
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 499,69	4 524,46	4 432,43	4 434,49	4 448,66	4 472,54

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnull“

(Beiträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	1,860	1,860	1,860	1,860	1,860	1,860
— Portugal	1,250	1,250	1,250	1,250	1,250	1,250
— Andere Mitgliedstaaten	32,701	32,930	32,659	32,798	32,938	33,434
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	79,12	79,68	79,10	79,57	79,93	81,47
— Niederlande (hfl)	89,15	89,78	89,11	89,63	90,04	91,73
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 525,18	1 535,79	1 522,74	1 528,39	1 534,77	1 552,63
— Frankreich (ffrs)	224,84	226,35	223,81	224,12	224,94	229,23
— Dänemark (dkr)	278,62	280,56	278,22	279,39	280,57	284,42
— Irland (Ir £)	24,646	24,810	24,551	24,458	24,544	24,658
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	17,727	17,825	17,526	17,553	17,581	17,752
— Italien (Lit)	49 586	49 924	49 331	49 673	49 872	50 635
— Griechenland (Dr)	3 177,09	3 168,60	3 050,97	3 032,59	3 033,08	2 989,35
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	271,19	271,19	271,19	271,19	271,19	271,19
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 834,09	3 865,39	3 819,87	3 803,52	3 820,47	3 887,06
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	189,77	189,77	189,77	189,77	189,77	189,77
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 689,46	4 714,23	4 622,20	4 624,26	4 638,43	4 662,31

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	1,720	1,720	1,720	1,720	1,720
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	37,758	38,349	38,026	38,362	38,597
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (1):					
— Deutschland (DM)	91,34	92,75	92,06	93,00	93,59
— Niederlande (hfl)	102,92	104,51	103,71	104,77	105,43
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 761,10	1 788,80	1 773,24	1 788,08	1 798,92
— Frankreich (ffrs)	259,66	263,86	260,85	262,54	264,04
— Dänemark (dkr)	321,71	326,75	323,96	326,82	328,81
— Irland (Ir £)	28,464	28,926	28,618	28,663	28,823
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	20,490	20,861	20,504	20,672	20,759
— Italien (Lit)	57 260	58 167	57 468	58 137	58 482
— Griechenland (Dr)	3 673,61	3 714,54	3 577,71	3 584,40	3 595,97
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	250,77	250,77	250,77	250,77	250,77
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 519,98	3 606,15	3 551,90	3 560,93	3 591,73
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	6 078,28	6 164,87	6 053,48	6 087,12	6 116,78
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 859,89	5 943,36	5 835,98	5 868,41	5 897,01
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	3 449,32	3 534,39	3 482,86	3 491,89	3 522,69
— für Portugal (Esc)	5 839,31	5 922,47	5 815,88	5 848,31	5 876,90

(1) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,037269 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat
DM	2,087260	2,082170	2,077100	2,071810	2,071810	2,058430
hfl	2,359430	2,355310	2,351250	2,346620	2,346620	2,335630
bfrs/lfrs	43,373700	43,360500	43,355400	43,344500	43,344500	43,353700
ffrs	6,815610	6,822110	6,828980	6,839510	6,839510	6,853130
dkr	7,854330	7,863910	7,876630	7,885900	7,885900	7,924850
Ir £	0,765180	0,768967	0,773202	0,777429	0,777429	0,788834
£ Stg.	0,721903	0,724210	0,726406	0,728670	0,728670	0,735342
Lit	1 442,92	1 446,09	1 450,05	1 453,60	1 453,60	1 463,86
Dr	141,16200	144,47200	146,46600	148,77500	148,77500	154,83400
Esc	152,90700	153,96400	155,03300	156,06200	156,06200	158,56100
Pta	139,92100	140,53500	141,07700	141,57900	141,57900	142,79500

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3421/86 DER KOMMISSION

vom 7. November 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3333/86 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3333/86 der Kom-
mission vom 31. Oktober 1986⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe
bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien
eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in

Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3333/86
erwähnte Betrag von 5,15 ECU wird durch den Betrag
von 28,55 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. November 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 306 vom 1. 11. 1986, S. 39.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 1986

betreffend eine Ausnahme von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft

(124. Ausnahmeentscheidung)

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(86/532/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 2 bis 5, 8, 71 und 74,

gestützt auf die Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Empfehlung 81/772/EGKS⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es hat sich erwiesen, daß Dänemark vorübergehend außergewöhnliche Schwierigkeiten hat, seine verarbeitende Industrie auf dem Gemeinschaftsmarkt mit Spezialstahlblechen für die Herstellung von Konservendosen zu versorgen. Diese Schwierigkeiten, von denen zunächst angenommen wurde, daß sie Mitte des Jahres 1986 behoben sein würden, dauern noch an, sollten aber bis Ende 1986 ausgeräumt sein.

Die Kommission hat Dänemark mit der Entscheidung 85/496/EGKS⁽³⁾ ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli 1985 bis 31. Dezember 1985 bestimmte Mengen Spezialstahlbleche zollfrei aus Drittländern einzuführen; nunmehr ist es zweckdienlich, diese Entscheidung bis zum 31. Dezember 1986 zu verlängern.

Diese außergewöhnliche Einfuhr ist aus den in Artikel 3 der Empfehlung Nr. 1/64 vorgesehenen handelspoliti-

schen Gründen gerechtfertigt. Die Kommission kann daher eine Abweichung von dieser Empfehlung zulassen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten wurden zu dem vorgenannten Antrag gehört —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 der Entscheidung 85/496/EGKS enthält mit Wirkung vom 1. Juli 1986 folgende Fassung :

„Artikel 3

Diese Entscheidung gilt vom 1. Juli 1985 bis zum 31. Dezember 1986.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 29. Oktober 1986

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 8 vom 22. 1. 1964, S. 99/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 7. 10. 1981, S. 33.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 299 vom 13. 11. 1985, S. 12.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 1986

über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 des Rates von Spanien vorgelegte Ausrichtungsprogramm für die Aquakultur für 1986

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(86/533/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 des Rates vom 4. Oktober 1983 über eine gemeinsame Maßnahme zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischwirtschaft und zur Entwicklung der Aquakultur⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3733/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die spanische Regierung hat am 24. Februar 1986 ein Ausrichtungsprogramm für Aquakultur, nachstehend „das Programm“ genannt, übermittelt. Am 13. Mai 1986 und am 7. Juli 1986 hat sie ergänzende Angaben zu diesem Programm mitgeteilt.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 entspricht die Durchführungsdauer des Programms mindestens der für die gemeinsame Maßnahme vorgesehenen Dauer.

Das Programm enthält die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 aufgeführten Angaben.

Die spanischen Behörden rechnen mit einer starken Zunahme der Fisch- und Schalentiererzeugung. Außerdem bietet die Bewirtschaftung von Küstenlagunen zweifellos Möglichkeiten, die derzeit nur teilweise genutzt werden.

Mit dem Programm soll die Entwicklung von Fischzuchtbetrieben für die Erzeugung von Jungfisch zur Aufzucht gefördert werden.

Unter Berücksichtigung der Produktionsmöglichkeiten, des Bedarfs an Erzeugnissen der Aquakultur und der Leit-

linien der gemeinsamen Fischereipolitik ist das Programm als Rahmen für Vorhaben geeignet, die für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht kommen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Struktur- Ausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Das am 24. Februar 1986 von der spanischen Regierung übermittelte und zuletzt am 7. Juli 1986 ergänzte Ausrichtungsprogramm für die Aquakultur, dessen Hauptbestandteile in Anhang I aufgeführt sind, wird vorbehaltlich der Vorschriften des Anhangs II genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 29. Oktober 1986

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 78.

*ANHANG I***HAUPTMERKMALE DES IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2908/83 DES RATES VON SPANIEN AUFGESTELLTEN AUSRICHTUNGSPROGRAMMS FÜR DIE AQUAKULTUR****1. Ziel**

Entwicklung der Aquakultur unter Berücksichtigung der Eignung der Arten zur Zucht in Spanien, der Aufzuchtstechniken, der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit der Betriebe sowie der Marktaussichten.

2. Laufzeit des Programms

Das Programm erstreckt sich nur über das Jahr 1986.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Gesamtes Küstengebiet und küstennahe Gewässer Spaniens, der Balearen und der Kanaren.

4. Prioritäten und Entwicklungspolitik

Die künftige Tätigkeit muß vorrangig auf Arten mit guten Absatzmöglichkeiten und bewährter Zuchttechnologie konzentriert werden. Am wertvollsten sind folgende Arten:

- Austern und Teppichmuscheln;
- Garnelen (*Penaeus* spp.);
- Steinbutt;
- Goldbrasse;
- Zackenbarsch.

5. Derzeitige Erzeugung und Produktionsziele

Produktionsdaten für 1985: 200 000 Tonnen Muscheln, die in Spanien am häufigsten gezüchtete Art, 4 000 Tonnen andere Weichtiere und 250 Tonnen Seefisch.

Die Produktionsmöglichkeiten werden mit ca. 86 000 Tonnen für andere Mollusken und 200 000 Tonnen für Fisch und Krustentiere mit einer nur geringfügigen jährlichen Steigerung der Muschelerzeugung veranschlagt; das ergäbe eine Gesamtmenge von etwa 250 000 Tonnen. Nur ein Bruchteil dieser Produktionssteigerung wird in unmittelbarer Zukunft erzielt werden können.

6. Investitionserfordernisse

Zur Erreichung der vorgenannten Produktionsziele während der Programmlaufzeit wären Investitionen von rund 30 Millionen ECU erforderlich. Der einzelstaatliche Zuschuß zu diesen Investitionen kann mit 1,5 Millionen ECU veranschlagt werden.

*ANHANG II***SCHLUSSFOLGERUNGEN**

1. Die Kommission ist der Auffassung, daß das von der spanischen Regierung vorgelegte Programm, das den künftigen Rahmen der gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen finanziellen Interventionen bildet, eine erste Maßnahme zur Ausrichtung der Investitionen im Bereich der spanischen Aquakultur darstellt. Die Kommission teilt die Auffassung der spanischen Behörden hinsichtlich der Beurteilung der Entwicklungsmöglichkeiten.
 2. Die Kommission weist darauf hin, daß die in diesem Programm enthaltenen Investitionsvorausschätzungen etwaigen finanziellen Zuschüssen der Gemeinschaft nicht vorgreifen.
 3. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Programmziele und ihre konkrete Verwirklichung im Lichte der Entwicklung der strukturellen und wirtschaftlichen Lage der Fischzucht in Spanien gründlicher untersucht werden müßten.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1986

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3102/86 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe

(86/534/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3102/86 der Kommission vom 7. Oktober 1986 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe ⁽³⁾ wurde die Lieferung von 6 600 Tonnen Magermilchpulver an bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen ausgeschrieben.

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 ⁽⁵⁾, sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede Partie oder für jede Teilpartie in dem in Artikel 11 Absatz 3 dritter Unterabsatz vorgesehenen Fall ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, die Höchstbeträge wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3102/86 eröffnete Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt:

— Partie M:	742 760 ECU (D);
— Partie N:	1 580 070 ECU (D);
— Partie O:	21 401 ECU (IRL);
— Partie P:	39 744 ECU (IRL);
— Partie Q:	2 215 007 ECU (NL);
— Partie R:	849 533 ECU (NL); 868 334 ECU (UK);
— Partie S:	849 441 ECU (NL); 867 548 ECU (UK).

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Oktober 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 290 vom 14. 10. 1986, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1986

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3116/86 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Butteroil als Nahrungsmittelhilfe

(86/535/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3116/86 der Kommission vom 13. Oktober 1986 über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil als Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾ wurde die Lieferung von 3 300 Tonnen Butteroil an bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen ausgeschrieben.

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁵⁾, sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede Partie oder für jede Teilpartie in dem in Artikel 11 Absatz 3 dritter Unterabsatz vorgesehenen Fall ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, die Höchstbeträge wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3116/86 eröffnete Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt :

- Partie A : 123 462 ECU (D),
111 154 ECU (D),
131 925 ECU (D);
- Partie B : 114 473 ECU (D),
117 613 ECU (D);
- Partie C : 66 233 ECU (NL);
- Partie D : 116 662 ECU (IRL).

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Oktober 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 291 vom 15. 10. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7. November 1986

über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke mit Ursprung in Brasilien, Taiwan, Jugoslawien und Japan

(86/536/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

nach Konsultationen in dem durch diese Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

(1) Im November 1984 erhielt die Kommission einen Antrag auf Verfahrenseinleitung betreffend bestimmte Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke mit Ursprung in Brasilien, Taiwan und Jugoslawien. Der Antrag wurde von der European Malleable Tube Fittings Development Association (EMAFIDA) im Namen von Herstellern gestellt, auf die praktisch die gesamte Gemeinschaftsproduktion der betreffenden Waren entfällt.

Im März 1985 stellte der italienische Hersteller, welcher der größte Hersteller in der Gemeinschaft ist, und dessen Produktion den größten Teil der Gemeinschaftsproduktion ausmacht, einen Antrag betreffend die Einfuhren der fraglichen Waren mit Ursprung in Japan.

Beide Anträge enthielten Beweismittel für das Vorliegen von Dumping und einer dadurch verursachten bedeutenden Schädigung; diese Beweismittel wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission gab daraufhin durch Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke aus Temperguß der Tarifnummer ex 73.20 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffer 73.20-30) mit Ursprung in Brasilien, Taiwan, Jugoslawien und Japan bekannt.

(2) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer und die Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

(3) Alle betroffenen Unternehmen, die die fragliche Waren in die Gemeinschaft während des Untersuchungszeitraums ausgeführt hatten, legten ihren Standpunkt schriftlich dar. Die Mehrheit der bekannten Ausführer stellte einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde. Auch einige Einführer nahmen schriftlich Stellung und stellten einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde.

(4) Die Kommission hat alle Angaben eingeholt und geprüft, die sie für eine erste Sachaufklärung für notwendig erachtete, und bei folgenden Unternehmen Untersuchungen an Ort und Stelle durchgeführt :

a) EWG-Hersteller :

- Georg Fischer AG, Singen (Hohentwiel), Deutschland ;
- R. Woeste & Co., Düsseldorf, Deutschland ;
- Acciaierie e Ferriere Lombarde Falck SpA, Milano, Italien.

b) Nicht EWG-Hersteller/Ausführer :

- Fundação Tupy SA, Joinville, SC, Brasilien ;
- De HoMetal Industrial Co. Ltd, Hsinchu, Taiwan ;
- San Yang Metal Industrial Co. Ltd, Taipei Hsien, Taiwan ;
- Tai Yang Metal Industrial Co. Ltd, Taipei, Taiwan ;
- Young Shieng Manufacturing Co. Ltd, Taipei, Taiwan ;
- Livnica Zeljeza i Tempera, Kikinda, Jugoslawien ;
- Titan, Kamnik, Jugoslawien ;
- Awaji Sangyo K.K., Tokio, Japan ;
- Higashio Pipe Fittings MFG, Co. Ltd, Kawachi Nagano, Osaka, Japan ;
- Hitachi Metals Ltd, Chiyoda-Ku, Tokio, Japan ;
- Nippon Kokan Pipe Fittings MFG, Co. Ltd, Kishiwada, Osaka, Japan ;
- Yodoshi Malleable Co. Ltd, Kawachi Nagano, Osaka, Japan.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 77 vom 23. 3. 1985, S. 3.

c) *EWG-Einführer*:

- Hermann Schmidt, Essen-Bredene, Deutschland;
- Tupy Handelsgesellschaft mbH, Hamburg, Deutschland;
- Euraccordi, Liscate (Milano), Italien;
- Jannone Arm SpA, Neapel, Italien;
- Rocco Locatelli s.a.s., Casteggio (Pavia) und Mailand, Italien;
- O.M.L., Legnaro (Padua), Italien.

- (5) Die Dumpinguntersuchung umfaßte den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1984.

B. DUMPING**Normalwert**

- (6) Der Normalwert wurde in allen Fällen vorläufig auf der Basis der inländischen Nettopreise ab Werk derjenigen Hersteller ermittelt, die nach der Gemeinschaft ausgeführt haben und die genügend Beweismittel für die Preise, die tatsächlich im normalen Handelsverkehr für die gleichartigen zum Verbrauch in dem Ausfuhrland bestimmten Waren gezahlt wurden, vorlegten und die für den betreffenden Inlandsmarkt als repräsentativ angesehen wurden. Soweit angezeigt, wurden Verpackungs- und Transportkosten innerhalb des Landes und Zahlungsbedingungen berücksichtigt, um zu einem Nettopreis ab Werk zu gelangen.

Ausfuhrpreis

- (7) Die Ausfuhrpreise wurden in der Regel auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Nettopreise ab Werk für die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Waren ermittelt. Soweit angezeigt, wurden Verpackungskosten, Frachten, Transportkosten innerhalb des Landes, Hafengebühren und Kommissionen berücksichtigt.
- (8) Wurden die Ausfuhr über Tochtergesellschaften in der Gemeinschaft getätigt, so wurden die Ausfuhrpreise auf der Grundlage der Preise berechnet, zu denen die eingeführten Waren erstmals an einen unabhängigen Käufer weiterverkauft wurde, wobei Berichtigungen vorgenommen wurden, um alle zwischen der Ausfuhr und dem Wiederverkauf anfallenden Kosten einschließlich Zölle und eine Gewinnspanne von 4 % zu berücksichtigen, die im Vergleich zu der durchschnittlichen Gewinnspanne unabhängiger Einführer der fraglichen Waren als vernünftig angesehen wurde.

C. VERGLEICH

- (9) Im Interesse eines gerechten Vergleichs zwischen dem Normalwert und den Ausfuhrpreisen wurden die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede wie Unterschiede in den Verkaufsbedingungen und indirekte Steuern gebührend

berücksichtigt, soweit nachgewiesen werden konnte, daß diese Unterschiede in direkter Beziehung zu den betreffenden Verkäufen standen.

Einige Anträge von Ausführern auf Berichtigungen zur Berücksichtigung von Unterschieden bei den Gemeinkosten wurden abgelehnt.

- (10) Alle Vergleiche wurden auf der Stufe ab Werk vorgenommen.

D. DUMPINGSPANNE

- (11) Die erste Sachaufklärung ergab, daß bei den Einfuhren der fraglichen Waren mit Ursprung in Jugoslawien, Japan und Brasilien Dumping vorliegt, und daß die Dumpingspanne dem Betrag entspricht, um den der ermittelte Normalwert über dem Preis für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft liegt. Diese Spannen sind je nach Ausführer und einführendem Mitgliedstaat unterschiedlich hoch; die gewogene mittlere Dumpingspanne erreichte folgende Werte:

- Jugoslawien: bis zu 71,3 %;
- Japan: bis zu 19,8 %;
- Brasilien: 5,6 %;
- Taiwan: weniger als 1 %.

E. SCHÄDIGUNG

- (12) Hinsichtlich der durch die gedumpte Einfuhren verursachten Schädigung ergibt sich aus dem der Kommission vorliegenden Beweismaterial, daß die Einfuhren in die Gemeinschaft aus Japan von 9 300 Tonnen im Jahr 1981 auf 6 400 Tonnen 1984 mit einem entsprechenden Verlust des Marktanteils von 17,8 % auf 10,2 % zurückgegangen sind. Auch die Einfuhren aus Taiwan fielen von 3 900 Tonnen 1981 auf 1 100 Tonnen 1984 mit einer entsprechenden Verringerung ihres Marktanteils von 7,4 % auf 1,7 %. Die Einfuhren aus Jugoslawien verzeichneten während des gleichen Zeitraums einen leichten Anstieg von 1 800 Tonnen auf 1 900 Tonnen, während der Marktanteil infolge einer Verbrauchszunahme von 3,4 % auf 3 % zurückging. Nur die Einfuhren aus Brasilien erhöhten sich beträchtlich, und zwar von 1 500 Tonnen im Jahr 1981 auf 4 200 Tonnen im Jahr 1984; dementsprechend stieg ihr Marktanteil von 2,8 % auf 6,4 %.
- (13) Insgesamt gingen die Einfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguß mit Ursprung in Japan, Taiwan, Jugoslawien und Brasilien von 16 400 Tonnen im Jahr 1981 auf 13 600 Tonnen im Jahr 1984 mit einer entsprechenden Verringerung ihres Marktanteils von 31,4 % auf 21,6 % zurück.
- (14) Da die Einfuhren aus Japan und Taiwan in die Gemeinschaft zurückgegangen waren und entsprechend an Marktanteil in der Gemeinschaft verloren hatten, hat die Kommission untersucht, ob es angezeigt war, die Einfuhren von Rohrformstücken,

Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken mit Ursprung in Japan und Taiwan mit denjenigen mit Ursprung in Jugoslawien und Brasilien zusammenzufassen.

Die Kommission stellte fest, daß alle in der Untersuchung erfaßten Waren miteinander auf dem Gemeinschaftsmarkt konkurrierten. Ferner besaßen die Einfuhren aus Japan und Taiwan zusammengenommen trotz ihres Rückgangs nach wie vor einen beachtlichen Marktanteil, der angesichts der niedrigen Preise, zu denen sie in der Gemeinschaft verkauft wurden, groß genug war, um eine bedeutende Schädigung zu verursachen. Die Kommission kam daher zu dem Schluß, daß es zur Feststellung, ob ein bedeutender Schaden durch die gedumpte Einfuhren verursacht worden war, nicht unvernünftig ist, die Einfuhren aus Japan und Taiwan mit denjenigen aus Jugoslawien und Brasilien zu kumulieren.

- (15) Hinsichtlich der Verkaufspreise der gedumpte Waren in der Gemeinschaft wurde festgestellt, daß die betroffenen Ausführer ihre Waren über verschiedene Verkaufskanäle in die Gemeinschaft verkauften und daß die eingeführten Waren auf diese Weise mit den Waren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf verschiedenen Vermarktungsstufen konkurrierten. Auf der Basis von Direktverkäufen an Großhändler in der Gemeinschaft wurden die Preise der Gemeinschaftshersteller um 25 % bis 45 % unterboten. Wegen der beträchtlichen Preisdifferenz mußten einige Gemeinschaftshersteller ihre Lieferungen an diese Großhändler, die gedumpte Waren verkauften, einstellen; andere waren gezwungen, ihre Preise unter ihre Produktionskosten zu senken, um mit den eingeführten Ware zu konkurrieren und weiterhin an diese Großhändler zu verkaufen, wobei sie jedoch erheblich finanzielle Verluste erlitten. Dort, wo die Gemeinschaftshersteller mit den einführenden Großhändlern konkurrierten, wurden keine bedeutenden und systematischen Preisunterbietungen festgestellt; die Wiederverkaufspreise der eingeführten Waren hinderten jedoch die Gemeinschaftshersteller daran, ihre Preise anzuheben, um ihre gestiegenen Produktionskosten zu decken, was ihre Verkaufsgewinne verringerte oder in einigen Fällen sogar Verluste verursachte.

Unter Zugrundelegung sämtlicher Verkäufe von Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken haben alle großen Gemeinschaftshersteller von 1981 bis 1984 Verluste erlitten.

- (16) Die Gemeinschaftsproduktion stieg von 35 500 Tonnen im Jahr 1981 auf 42 500 Tonnen im Jahr 1984 oder um etwa 20 %. Mit dieser Produktionszunahme verbesserte sich die Kapazitätsauslastung beträchtlich, und zwar durchschnittlich von 65 % auf 80 %; einige Produktionsketten waren zeitweilig voll ausgelastet.

- (17) Die Verkäufe der Gemeinschaftshersteller erhöhten sich mit ihrer Produktion und ihr Marktanteil stieg von 43 % im Jahr 1981 auf 50 % im Jahr 1984.

- (18) Angesichts der bedeutenden Erhöhung der Produktion, der Kapazitätsauslastung und der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft untersuchte die Kommission, ob die Schädigung durch einen Preisdruck in der Gemeinschaft als Folge der eingeführten Waren verursacht werden konnte; denn die Gemeinschaftshersteller waren nur dadurch in der Lage, ihren Marktanteil zu erhöhen, daß sie ihre Preise auf einem Niveau hielten, das keine volle Deckung ihrer Kosten ermöglichte. Eine derartige Verteidigungsstrategie auf der Basis von Preisen, die nicht in vollem Umfang die Kosten decken und keinen angemessenen Gewinn zulassen, sondern nur einen Beitrag zu den festen Kosten darstellen, gefährdet auf lange Sicht die Lebensfähigkeit des Unternehmens und stellt eine bedeutende Schädigung dar, wenn sie durch die billigeren gedumpte Einfuhren hervorgerufen wird.

- (19) In diesem Zusammenhang mußte die Kommission prüfen, ob eine Schädigung durch andere Faktoren, wie Verbrauchsrückgang in der Gemeinschaft oder Einfuhren aus nicht von dem Verfahren betroffenen Drittländern oder aus Taiwan, bei denen ein Mindestmaß an Dumping festgestellt worden war, verursacht wurde. Der Verbrauch in der Gemeinschaft stieg um etwa 20 % von 1981 bis 1984. Auch die Einfuhren aus anderen, nicht von dem Verfahren betroffenen Ländern, erhöhten sich von 13 000 Tonnen im Jahr 1981 auf 17 800 Tonnen im Jahr 1984 mit einer entsprechenden Zunahme des Marktanteils von 25 % auf 28 %. Gleichzeitig fielen die Einfuhren aus den von dem Verfahren betroffenen Ländern von 16 400 Tonnen auf 13 600 Tonnen und ihr Marktanteil ging auf 9,8 % zurück. Aus den der Kommission vorliegenden Beweismitteln geht hervor, daß die Preise der aus den von dem Verfahren betroffenen Ländern und aus anderen Drittländern eingeführten Waren bei Verkäufen über vergleichbare Verkaufskanäle in etwa auf dem gleichen Niveau lagen.

In Anbetracht der Tatsache, daß der Marktanteil der von dem Verfahren betroffenen Länder wesentlich abnahm, während gleichzeitig der Marktanteil der anderen Drittländer ständig stieg, und insbesondere daß die Verkaufspreise der Waren aus den Drittländern nahezu auf dem gleichen Niveau lagen wie diejenigen der Waren aus den betroffenen Ländern, ist die Kommission der Auffassung, daß die Schädigung, die dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch Preisunterbietung oder Preisdruck verursacht wurde, nicht allein den von dem Verfahren betroffenen Einfuhren zugeschrieben werden kann.

- (20) Was die Einfuhren der betreffenden Waren aus Taiwan anbetrifft, so sind die Dumpingspannen äußerst gering und Schutzmaßnahmen sollten gegenüber diesen Einfuhren nicht erwogen werden.

(21) Was die Einfuhren der betreffenden Waren aus Japan, Brasilien und Jugoslawien anbetrifft, so würden Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus diesen Ländern allein die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht beseitigen, wenn man die Erhöhung des Marktanteils der Einfuhren aus anderen Drittländern während des Untersuchungszeitraums und ihre gleichermaßen niedrigen Preise berücksichtigt. Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus Japan, Brasilien und Jugoslawien dürften in erster Linie andere Billigpreiseinfuhren und eine weitere Erhöhung ihres Marktanteils auf Kosten der Einfuhren aus diesen Ländern begünstigen, ohne daß sich dadurch in irgendeiner Weise die Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verbessert. Ferner haben sich die betroffenen Ausführer bereit erklärt, die Kommission regelmäßig über Mengen und Preise ihrer Ausfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken in die Gemeinschaft zu unterrichten. Unter diesen Umständen kam die Kommission unter Berücksichtigung des rückläufigen Volumens der betroffenen Einfuhren und der verbesserten Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hinsichtlich Absatz, Produktion und Kapazitätsauslastung zu dem Schluß, daß Schutzmaßnahmen nicht im Interesse der Gemeinschaft wären.

F. EINSTELLUNG

(22) Das Verfahren betreffend Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohr-

verbindungsstücke aus Temperguß mit Ursprung in Japan, Brasilien, Jugoslawien und Taiwan sollte daher eingestellt werden.

Der Beratende Ausschuß hat gegen dieses Vorgehen keine Einwände erhoben.

(23) Der Antragsteller wurde über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Kommission die Einstellung des Verfahrens beabsichtigte. Daraufhin stellte der Antragsteller einen Antrag auf zusätzliche Informationen und auf Anhörung, dem stattgegeben wurde. Die während dieser Anhörung vorgebrachten Argumente wurden in diesem Beschluß berücksichtigt —

BESCHLIESST

Einziger Artikel

Das Antidumpingverfahren betreffend Einfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguß mit Ursprung in Japan, Brasilien, Jugoslawien und Taiwan wird eingestellt.

Brüssel, den 7. November 1986

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

MINISTERRAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**ZWEIUNDDREISSIGSTER ÜBERBLICK
ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES RATES**

1. Januar — 31. Dezember 1984

Der Überblick über die Tätigkeit des Rates der Europäischen Gemeinschaften, der jährlich erscheint, gibt Auskunft über die Entwicklung der verschiedenen vom Rat während des Berichtsjahres behandelten Bereiche.

Inhalt:

- Kapitel I — Das Funktionieren der Organe
- Kapitel II — Freier Verkehr und gemeinsame Regeln
- Kapitel III — Wirtschafts- und Sozialpolitik
- Kapitel IV — Außenbeziehungen und Beziehungen zu den assoziierten Staaten
- Kapitel V — Landwirtschaft
- Kapitel VI — Verwaltungsfragen — Verschiedenes

289 S.

BX-44-85-371-DE-C

ISBN 92-824-0289-4

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

BFR 300

DM 15



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg